

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/129 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 2015

zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung 93/52/EWG zur Anerkennung Zyperns als amtlich brucellosefrei (*B. melitensis*)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 172)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 91/68/EWG sind tierseuchenrechtliche Fragen beim Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen innerhalb der Union geregelt worden. Die genannte Richtlinie legt fest, unter welchen Bedingungen Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten als amtlich brucellosefrei anerkannt werden können.
- (2) In Anhang I der Entscheidung 93/52/EWG ⁽²⁾ sind die Mitgliedstaaten aufgelistet, die als amtlich brucellosefrei (*B. melitensis*) gemäß der Richtlinie 91/68/EWG anerkannt werden.
- (3) Zypern hat der Kommission Unterlagen vorgelegt, die belegen, dass die in Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II Ziffer 1 Buchstabe b der Richtlinie 91/68/EWG festgelegten Bedingungen für die Anerkennung des gesamten Hoheitsgebiets von Zypern als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) erfüllt sind.
- (4) Aus der Bewertung der von Zypern vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Mitgliedstaat als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt werden sollte.
- (5) Anhang I der Entscheidung 93/52/EWG sollte folglich entsprechend geändert werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 93/52/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

⁽¹⁾ Abl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

⁽²⁾ Entscheidung 93/52/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Feststellung, dass bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (*B. melitensis*) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei (Abl. L 13 vom 21.1.1993, S. 14).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I der Entscheidung 93/52/EWG erhält folgende Fassung:

*„ANHANG I***Als amtlich brucellosefrei (*B. melitensis*) anerkannte Mitgliedstaaten**

ISO-Code	Mitgliedstaat
BE	Belgien
CZ	Tschechische Republik
DK	Dänemark
DE	Deutschland
EE	Estland
IE	Irland
CY	Zypern
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
HU	Ungarn
NL	Niederlande
AT	Österreich
PL	Polen
RO	Rumänien
SI	Slowenien
SK	Slowakei
FI	Finnland
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich“